

# Grundordnung

## der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt 1 – Verfasste Studierendenschaft**

- § 1 Begriffserklärung und Rechtsstellung
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Organe und Amtszeiten der Verfassten Studierendenschaft

#### **Abschnitt 2 – Fachschaften**

- § 4 Gliederung
- § 5 Wahlämter
- § 6 Beschlüsse

#### **Abschnitt 3 – StudierendenRat**

- § 7 Mitgliedschaft im StudierendenRat
- § 8 Wahl und Amtszeit
- § 9 Referate
- § 10 Sprecher\*innen
- § 11 Arbeitsweise des StudierendenRates
- § 12 Beschlüsse
- § 13 Hochschulübergreifende Gremien

#### **Abschnitt 4 – Finanzen der Verfassten Studierendenschaft**

- § 14 Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen
- § 15 Finanzordnung, Beitragsordnung und Haushalt

#### **Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen**

- § 16 Änderung der Grundordnung
- § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **Vorbemerkungen**

Zum Selbstverständnis der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig als Summe der immatrikulierten Mitglieder der Studierendenschaft an der HTWK Leipzig: Die Verfasste Studierendenschaft und ihre gewählten Vertreter\*innen verstehen sich als notwendige demokratische Elemente in den Prozessen der Entscheidungsfindung und -umsetzung akademischer Selbstverwaltungsgremien und hochschulpolitischer Institutionen. In dieser Funktion initiieren und beeinflussen sie Entscheidungen, die diese Gremien und Institutionen betreffen und die soziale und/oder politische Auswirkungen auf die Student\*innen haben. Politischen Charakter trägt die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft und ihrer gewählten Vertreter\*innen insofern, als studentische Interessenvertretung der Mitglieder auch im politischen Raum und in politischen Bezügen realisiert wird. Die Verfasste Studierendenschaft bildet eine Rahmenstruktur für selbstbestimmtes gesellschaftliches Handeln der Student\*innen. Dem dienen insbesondere die Fachschaftsräte und der StudierendenRat. Zum Zwecke der Interessenvertretung bildet die Verfasste Studierendenschaft Vertretungsgremien. Die Interessenvertretungen der Mitglieder arbeiten unabhängig von jeder politischen Partei und gesellschaftlichen Organisation. Sie vertreten die Mitglieder unabhängig von ihrer politischen, religiösen und weltanschaulichen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit. Die Verfasste Studierendenschaft sucht die Zusammenarbeit mit demokratisch legitimierten Organen, Organisationen, Parteien und anderen Partnern, soweit das im Interesse der Mitglieder geboten scheint und die Zusammenarbeit nicht den Prinzipien dieser Grundordnung widerspricht. Basisaktivitäten nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG sowie weitere Interessen in eigenem Ermessen der Verfassten Studierendenschaft realisieren sich über die Fachschaftsräte und die Referate des StudierendenRates.

## **Abschnitt 1 – Verfasste Studierendenschaft**

### § 1 Begriffserklärung und Rechtsstellung

- (1) Die Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft bildet die Ordnung der vertretenen Studierendenschaft im Sinne des § 27 SächsHSFG.
- (2) Diese Grundordnung sowie all ihre Ergänzungsordnungen sind für alle Mitglieder und Organe der Verfassten Studierendenschaft verbindlich.
- (3) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft geben sich eine Geschäftsordnung. Ist diese nicht vorhanden, wird auf Grundlage der Geschäftsordnung des Studierendenrates gearbeitet.
- (4) Die Verfasste Studierendenschaft ist nach § 24 Abs.1 SächsHSFG rechtsfähige Teilkörperschaft der HTWK Leipzig.
- (5) Die Verfasste Studierendenschaft regelt und verwaltet alle sie selbst betreffenden Angelegenheiten auf Grundlage dieser Ordnung und darüber hinaus durch das SächsHSFG sowie der Grundordnung der HTWK Leipzig.
- (6) Die Verfasste Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

### § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat in der eigenen Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat und an den Studierendenrat zu richten. Sie sollen innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Verfasste Studierendenschaft erfüllt die sich aus § 24 Abs. 3 SächsHSFG ergebenden Aufgaben.
- (4) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der gültigen Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig.

### § 3 Organe und Amtszeiten der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Organe der Verfassten Studierendenschaft sind:
  - a) der Studierendenrat
  - b) die Fachschaftsrate
- (2) Die reguläre Amtszeit aller Organe der Verfassten Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April des Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.
- (3) Der Studierendenrat ist das höchste Gremium der Verfassten Studierendenschaft, neben ihm steht gleichberechtigt der Haushaltsausschuss gem. § 5 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft, welcher die Ausführung und Umsetzung der Finanzordnung und die Bewirtschaftung der Finanzmittel der Verfassten Studierendenschaft durch Beschluss regelt. Der Haushaltsausschuss ist nicht an Weisungen anderer Gremien gebunden. Die Fachschaftsrate sind die Basisorgane, stehen unter dem Studierendenrat und sind somit an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden.

## **Abschnitt 2 – Fachschaften**

### § 4 Gliederung

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Eine Fachschaft besteht aus den Studierenden einer Fakultät. Die Aufteilung und Bezeichnung orientiert sich an der Beschlusslage des Rektorats gem. § 83 Abs. 3 Nr. 5 SächsHSFG.
- (2) Jede Fachschaft wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftsrat. Verfahren und Ablauf regelt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

- (3) Die Größe der Fachschaftsräte beträgt mindestens 5 und maximal 20 Mitglieder und wird durch Beschluss des Fachschaftsrates festgelegt. Die konkrete Anzahl wird den Sprecher\*innen des StudierendenRates spätestens eine Woche vor der Wahlausschreibung mitgeteilt. Erfolgt kein Beschluss, bleibt die Größe des jeweiligen Fachschaftsrates bei der des Vorjahres.
- (4) Sollten weniger Mitglieder als angegeben in den Fachschaftsrat gewählt werden, so bilden diese den Fachschaftsrat.
- (5) Besteht der Fachschaftsrat aus weniger als fünf gewählten Mitgliedern, so verliert dieser Fachschaftsrat seine Finanzautonomie.

#### § 5 Wahlämter

- (1) Der Fachschaftsrat wählt mindestens folgende Wahlämter:
  - a) eine\*n Sprecher\*in
  - b) eine\*n Finanzverantwortliche\*n
  - c) eine\*n Kassenverantwortliche\*n
  - d) einen Wahlvorstand
  - e) eine\*n Beauftragte\*n für Hochschulpolitik
  - f) eine\*n Beauftragte\*n für Evaluation
- (2) Die Wahlämter gem. Abs. 1 Buchstabe a bis d müssen aus der Mitte des Fachschaftsrates gewählt werden.
- (3) Die Wahlämter gem. Abs. 1 Buchstabe b und c können nicht durch dieselbe Person besetzt werden.
- (4) Die Wahlämter sollen auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates gewählt werden. Die Wahlämter sind den Sprecher\*innen des StudierendenRates spätestens zwei Wochen nach Wahl zu melden.
- (5) Die Ziele und Aufgaben der Wahlämter sind durch den Fachschaftsrat schriftlich festzuhalten. Nach mindestens einjähriger Amtszeit ist ein Tätigkeitsbericht der einzelnen Wahlämter des Fachschaftsrates anzufertigen und im Fachschaftsrat zu hinterlegen sowie in der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates zu erörtern.

#### § 6 Beschlüsse

- (1) Protokolle, die für den StudierendenRat relevante Beschlüsse enthalten, sind den Sprecher\*innen des StudierendenRates, von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsrates unterschrieben, unverzüglich – spätestens jedoch nach zwei Wochen - vorzulegen.

### **Abschnitt 3 – StudierendenRat**

#### § 7 Mitgliedschaft im StudierendenRat

- (1) Der StudierendenRat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen
  - a) Sprecher\*innen des StudierendenRates gem. § 24 der Wahlordnung
  - b) Referent\*innen gem. § 25 der Wahlordnung
  - c) Co-Referent\*innen gem. § 25 der Wahlordnung i.V.m. § 9 Abs. 10 der Grundordnung
  - d) Vollvertreter\*innen der Fachschaftsräte gem. § 23 der Wahlordnung
  - e) Stellvertreter\*innen der Fachschaftsräte gem. § 23 der Wahlordnung

#### § 8 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im StudierendenRat beträgt zwei pro Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder des StudierendenRates werden durch die einzelnen Fachschaftsräte aus den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaften gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Zusätzlich werden zwei Stellvertreter\*innen gem. Abs. 2 gewählt, die das Stimmrecht im Vertretungsfall wahrnehmen.

#### § 9 Referate

- (1) Der StudierendenRat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 24 Abs. 3 SächsHSFG Referate.
- (2) Die Einrichtung eines Referates erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft der HTWK Leipzig und durch Beschluss des StudierendenRates mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Auflösung eines Referates erfolgt auf gleiche Weise. Sie erfolgt zum Ende der jeweiligen regulären Amtszeit.
- (3) Abweichend von den Regelungen Abs. 2 kann das Referat Finanzen nicht aufgelöst werden. Gemäß § 29 Abs. 3 SächsHSFG ist das Referat Finanzen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes verantwortlich. Die\*der Referent\*in für Finanzen bleibt bis zur Wahl einer\*s Nachfolger\*in geschäftsführend im Amt. Das gilt auch über das reguläre Ende der Amtszeit nach § 3 Abs. 2 hinaus.
- (4) Ziele und Aufgaben der Referate werden schriftlich festgehalten.
- (5) Die Referate sind in ihrer Tätigkeit inhaltlich an die Beschlüsse des StudierendenRates gebunden. Sie sind verpflichtet im Sinne des StudierendenRates zu handeln.
- (6) Die Aufgaben laut Referatsbeschreibung sind selbständig und möglichst vollständig zu erfüllen. Die Referent\*innen repräsentieren den StudierendenRat bei Veranstaltungen, sollen an den Sitzungen des StudierendenRates teilnehmen und informieren die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen. Dies kann im Ausnahmefall auch durch eine schriftliche Mitteilung an die Sprecher\*innen im Vorfeld einer Sitzung erfolgen. Diese Mitteilung ist während der Sitzung vorzutragen. Die Referent\*innen der Referate Ausländische Studierende, Finanzen, Gleichstellung & Inklusion, Lehre & Studium und Soziales bieten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet regelmäßige Sprechzeiten an.
- (7) Abrechnungen für das jeweilige Referat werden von den Referent\*innen selbstständig angefertigt und an das Referat Finanzen weitergeleitet. Abrechnungen, die die Budgets der Referate berühren, müssen von der\*dem jeweiligen Referent\*in mit Unterschrift autorisiert werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (8) Hat ein Referat keine\*n Referent\*in, werden die Aufgaben nach Möglichkeit durch die Sprecher\*innen übernommen.
- (9) Jeweils zum regulären Ende der Amtszeit bzw. bei Beendigung der Tätigkeit als Referent\*in erstellt diese\*r einen Tätigkeitsbericht. Dieser soll die durchgeführte Arbeit dokumentieren sowie eine Arbeitsgrundlage für die weitere Gestaltung der Referatsarbeit bilden. Neue Referent\*innen werden mit den Aufgaben vertraut gemacht und vor Amtsantritt eingearbeitet.
- (10) Der StudierendenRat kann für jedes Referat eine\*n Co-Referent\*in im Einvernehmen mit der\*dem jeweiligen Referent\*in wählen. Ist ein Referat unbesetzt so sind die Co-Referent\*innen im Einvernehmen mit den Sprecher\*innen zu wählen. Weitere Co-Referent\*innen sind durch eine Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden wählbar. Bei mehreren Co-Referent\*innen ist ein\*e Stellvertreter\*in für die\*den Referent\*in zu bestimmen. Die Abwahl von Referent\*innen erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (11) Co-Referent\*innen sind, ausgenommen der Legitimation der Referatsmittel, Referent\*innen gleichgestellt. Co-Referent\*innen arbeiten in inhaltlicher Abstimmung mit der\*dem Referent\*in zusammen. Im Zweifelsfall entscheidet die\*der Referent\*in.

#### § 10 Sprecher\*innen

- (1) Der StudierendenRat wählt jährlich bis zu drei Mitglieder aus der Studierendenschaft der HTWK Leipzig zu seinen Sprecher\*innen. Die reguläre Amtszeit beginnt am 1. April für zwei von drei Sprecher\*innen und am 1. Oktober des Jahres für die\*den dritte\*n Sprecher\*in. Die Amtszeit endet am 31. März des Folgejahres. Die Amtszeit ab 1. Oktober fällt in zwei Amtszeiten des StudierendenRates. Der sich neu konstituierende StudierendenRat muss die zweite Hälfte dieser Amtszeit bestätigen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ein\*e Sprecher\*in kann durch den StudierendenRat mittels einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten abgewählt werden.
- (3) Verfahren und Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft. Den Sprecher\*innen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Mitglieder der Studierendenschaft gegenüber der Hochschule und Dritten
  - b) Sitzungsvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung
  - c) Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse des StudierendenRates

- d) Führung des Büros des StudierendenRates
  - e) Ausführung des Amtes der\*s Kassenverantwortlichen
  - f) Ausübung der hochschulpolitischen Interessenvertretung
  - g) Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen
  - h) Ausübung des Hausrechtes in den Räumen des StudierendenRates in Absprache mit der Leitung der Hochschule
  - i) Koordination der Arbeit der Referate, Ausschüsse und Arbeitsgruppen
  - j) Wahrnehmung der Arbeitgeber\*innen-Pflichten gegenüber den Beschäftigten des StuRa
  - k) Einarbeitung der Nachfolger\*innen
- (4) Die Aufteilung der Aufgabenbereiche wird durch die Sprecher\*innen im Einvernehmen festgelegt und schriftlich festgehalten.

#### § 11 Arbeitsweise des StudierendenRates

- (1) Der StudierendenRat konstituiert sich jährlich gem. § 22 Abs. 2 Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft. Auf der konstituierenden Sitzung sollen insbesondere die Sprecher\*innen und Referent\*innen gewählt werden.
- (2) Der StudierendenRat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. Die Sitzungen des StudierendenRates sind öffentlich. Wesentliche Inhalte der Sitzungen werden protokolliert. Ein Exemplar muss den Akten des StudierendenRates beigelegt werden. Das mit einfacher Mehrheit bestätigte Protokoll wird in geeigneter und gleichbleibender Form veröffentlicht.
- (3) Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft können während der Sitzung Anfragen an den StudierendenRat richten, die spätestens bei der nächsten ordentlichen Sitzung des StudierendenRates beantwortet werden müssen.
- (4) Für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des StudierendenRates ist es notwendig, dass
  - a) mindestens sechzig Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig dies per Unterschrift fordern,
  - b) die einfache Mehrheit der Mitglieder des StudierendenRates dies verlangt oder
  - c) die Sprecher\*innen dies einvernehmlich festlegen.Zu außerordentlichen Sitzungen muss eine schriftliche Benachrichtigung an alle gewählten Mitglieder des StudierendenRates erfolgen.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StudierendenRates.

#### § 12 Beschlüsse

- (1) Der StudierendenRat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt in der Regel mit einer einfachen Mehrheit.
- (2) Die Beschlüsse und deren jeweiliges Abstimmungsergebnis getrennt nach Ja/Nein/Enthaltung sind in das Protokoll aufzunehmen.

#### § 13 Hochschulübergreifende Gremien

- (1) Der StudierendenRat nimmt an den politischen Prozessen hochschulübergreifender Gremien teil. Dazu entsendet er in der Regel mit einfacher Mehrheit Vertreter\*innen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Der Sitz des StudierendenRates im Verwaltungsrat des Studentenwerkes Leipzig darf nur von einem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft wahrgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Wahl muss der\*die Wahlkandidat\*in ein gewähltes Mitglied im StudierendenRat sein.
- (3) Die Sitze im Landessprecher\*innenrat werden von folgenden Vertreter\*innen in der Reihenfolge
  - a) bis d) wahrgenommen:
    - a) die Sprecher\*innen des StudierendenRates
    - b) die\*der Referent\*in für Hochschulpolitik des StudierendenRates
    - c) Co-Referent\*innen für Hochschulpolitik des StudierendenRates

d) weitere durch den StudierendenRat in den Landessprecher\*innenrat gewählte Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig  
Stehen ein oder mehrere Sitze der Rangfolge nach mehreren Vertreter\*innen zu, so nehmen die Vertreter\*innen, deren Wahl am längsten zurück liegt, den Sitz wahr. Liegt auch hier Gleichheit vor, entscheidet das Los. Es sei denn, die Anwesenden einigen sich im gegenseitigen Einvernehmen auf eine andere Reihenfolge. Die Vertreter\*innen nach d) werden auf ein Jahr gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung in Verbindung mit der Geschäftsordnung der KSS. Sollte der Vorsitz der KSS einem\*r Vertreter\*in der Reihenfolge b) bis d) obliegen, so kann diese\*r losgelöst der Reihenfolge einen Sitz wahrnehmen.

#### **Abschnitt 4 – Finanzen der Verfassten Studierendenschaft**

##### § 14 Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen sind immer von zwei Sprecher\*innen des StudierendenRates gemeinschaftlich abzugeben. Wenn es sie nicht gibt oder sie über zehn Tage oder länger verhindert sind, wird diese Aufgabe von den folgenden Mitglieder des StudierendenRates wahrgenommen:
  - a) ein\*e Sprecher\*in und die\*der Referat\*in für Finanzen
  - b) Mitglieder des StudierendenRates nach Beschluss über den Umfang der Vertretung
- (2) Bestand und Umfang einer Vertretung sind durch den StudierendenRat zu beschließen. Die Vertretung endet durch Rückgabe, Entzug per Beschluss des StudierendenRates oder Tod. Die Beendigung einer Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

##### § 15 Finanzordnung, Beitragsordnung und Haushalt

- (1) Der StudierendenRat verabschiedet eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und jährlich einen Haushaltsplan für die Verfasste Studierendenschaft gem. § 29 Abs. 3 SächsHSFG.
- (2) Alles Weitere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft.

#### **Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen**

##### § 16 Änderungen der Grundordnung

- (1) Die Änderung der Grundordnung muss der StudierendenRat mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

##### § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Grundordnung tritt am 06.04.2022 nach Beschlussfassung durch den StudierendenRat der HTWK Leipzig in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung treten alle vorhergehenden Grundordnungen und deren Übergangsbestimmungen außer Kraft.
- (3) Die Grundordnung wird durch den StudierendenRat in geeigneter Form bekanntgegeben. Jedem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft ist auf Wunsch ein Exemplar auszuhändigen.
- (4) Alle Ergänzungsordnungen und Beschlüsse bleiben in Kraft.